



SCHACH-KLUB FREISING e.V.

VEREINSSATZUNG

I. Name, Sinn und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein führt die Bezeichnung Schach-Klub Freising (SKF).
- § 2 Der Verein hat seinen Sitz in Freising. Gerichtsstand ist Freising.
- § 3 Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landes- und Sportverbandes e. V.
- § 4 Zweck des Vereins ist es, das Schachspiel zu fördern und zu verbreiten durch:
1. Abhaltung von Spielabenden, Wettkämpfen und Schachveranstaltungen,
 2. Beschaffung und Pflege des erforderlichen Spielmaterials.
- § 5/ 1. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Parteipolitische Bestrebungen sind nicht statthaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitgliedschaft

- § 6 /1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die sich an den Spielabenden und Wettkämpfen beteiligen.
Passive Mitglieder gehören dem Verein nur fördernd an.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die vorläufige Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Vorberatung durch den Vereinsausschuss, die endgültige durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme ist 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.
- § 7 Die Mitgliedschaft endet :
1. durch Austritt
 2. durch Ausschluss.
Ausgeschiedene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
- § 8 Der Austritt muss dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich erklärt werden. Mit dem Eintreffen der Austrittserklärung endigen, vorbehaltlich der Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
- § 9 /1. Ausschluss aus dem Verein erfolgt:
- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) bei unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - c) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) trotz erfolgter Zahlungsaufforderung mit der Bezahlung seiner Beiträge mehr als 6 Monate im Rückstand ist,
 - b) Entschädigungsverpflichtungen nicht erfüllt,
 - c) die Bezahlung einer Geldbuße verweigert.
 3. Bei leichteren Vergehen kann auf zeitlich begrenzten Ausschluss oder eine Geldbuße bis zu 50 Euro erkannt werden.

- §10/1. Über die Anwendung des § 9 der Satzung entscheidet in erster Instanz der Vereinsausschuss. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen ein schriftliches Einspruchsrecht binnen 3 Wochen zu.
2. Erfolgt ein Einspruch, entscheidet in zweiter Instanz eine Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit endgültig, wobei der Betroffene kein Stimmrecht besitzt.
 3. Bei Stimmgleichheit bleibt der Beschluss des Vereinsausschusses bestehen.
 4. Abstimmungen erfolgen in beiden Instanzen nur mit Stimmzetteln.
 5. Dem Betroffenen ist vor beiden Instanzen ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§11 Alle Mitglieder haben in den Versammlungen beratende Stimme. Beschließende Stimme haben nur Mitglieder ab 16 Jahren. Alle Mitglieder sind Teilhaber am Vereinseigentum und Vereinsvermögen.

§12 Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Vereinssatzung. Es erkennt durch Unterschrift der Beitrittserklärung die Satzung an.

- §13/1. Beim Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Es verpflichtet sich, den festgesetzten Vereinsbeitrag zu bezahlen.
2. Für Studenten, Bundeswehrpflichtige und Jugendliche gelten verminderte Beitragssätze.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Verwaltung

§14/1. Die Leitung des Vereins und die Geschäftsführung obliegt dem Vereinsausschuss.

Dieser besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem 1. Kassier,
dem Schriftführer,
dem Spielleiter,
dem 1. Turnierleiter,
dem 1. Jugendleiter,
dem Pressewart,
dem Zeugwart und
2 Beisitzern,
2. Turnierleiter,
2. Jugendleiter.

2. Bei Bedarf können zusätzlich Personen ohne Stimmrecht in den Ausschuss berufen werden.
3. Der Vereinsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder mindestens 3 Tage vorher eingeladen werden und mehr als die Hälfte anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme §15/3.).

- §15/1. Der Vereinsausschuss ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen zu sorgen.
2. Er erledigt persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern.
 3. Er entscheidet über Ausgaben von mehr als 1.250 Euro mit 2/3-Mehrheit; darunter entscheidet einfache Mehrheit.
 4. Er bestimmt über Schachveranstaltungen aller Art und über gesellschaftliche Veranstaltungen.
 5. Er ist für die Aufstellung der Mannschaften verantwortlich, wobei der Spielleiter das Vorschlagsrecht besitzt und die Mannschaftsführer angehört werden müssen.
 6. Er bestimmt, welche Vertreter in die Versammlungen der Schachorganisationen entsandt werden.
 7. Alle Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren.

§16 Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines der Ausschussmitglieder wählt der Vereinsausschuss einen Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungs- bzw. Neuwahl erfolgt.

- §17/1. Der 1. und 2. Vorsitzende bilden nach § 26 BGB den Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen und die Pflicht, die Sitzungen zu leiten sowie die Tagesordnung für die Versammlung festzulegen.
 3. Der Vorstand bedarf zu Rechtsgeschäften über 200 Euro der Zustimmung des Vereinsausschusses.

V. Versammlungen und Geschäftsjahr

- §18/1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im Januar statt. Das Vereinsjahr schließt mit dieser Versammlung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) auf Beschluss des Vereinsausschusses,
 - b) auf Verlangen von mindestens 1/7 aller Mitglieder, die mit Unterschrift unter Abgabe des Grundes schriftlich darum nachsuchen.
Der 1. Vorsitzende ist dann verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen die geforderte Versammlung einzuberufen.
 3. Ort und Zeit jeder Versammlung sind schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin allen Mitgliedern bekannt zugeben.
 4. Mitgliederversammlungen sind nur bei Anwesenheit von mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- §19/1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:
- vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit vom vergangenen Jahr zu berichten,
 - Rechnung zu legen,
 - über die Entlastung der Vorstandschaft und des Kassiers abzustimmen,
 - die Neuwahl des Vereinsausschusses und von 2 Revisoren vorzunehmen,
 - über den Voranschlag hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr im nächsten Jahr Beschluss zu fassen,
 - die Mitgliedschaft der im abgelaufenen Jahr dem Verein beigetreten zu bestätigen,
 - über Anträge von Mitgliedern Beschluss zu fassen, die mindestens 1 Woche vorher schriftlich bei einem Mitglied des Vereinsausschusses eingebracht wurden,
 - über jeden Beschluss Protokoll zu führen.
2. Für die Wahl zum 1. Vorsitzenden sind im 1. Durchgang 50% + 1 Stimme der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wenn bei mehreren Kandidaten die notwendige Stimmenzahl nicht erreicht werden kann, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Spitzenkandidaten durchzuführen. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei den Wahlen für die übrigen Ämter entscheidet die einfache Mehrheit.
- §20/1. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:
- Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - besondere Vorkommnisse (§18/2).
2. Satzungsänderungen können nur erfolgen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies wünschen.

VI. Auflösung des Vereins

- §21 Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5 der Stimmen auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme bis zum Zeitpunkt der Versammlung auch schriftlich beim 1. Vorsitzenden abgeben.
- §22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, das das gesamte Eigentum des Vereins umfasst.
- §23 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freising, die das Vermögen zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu verwenden hat.
- §24 Diese Satzung tritt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Januar 2001 und durch die Eintragung beim Registergericht Freising in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 10. Januar 1997.

Freising, den 13. Januar 2001

Hans-Jürgen Werner
(1. Vorsitzender)

Wolfgang Schneider
(2. Vorsitzender)

Georg Eibl
(Kassier)

Christian Wagensonner
(Schriftführer)